

9 O 481/09

E i n g e g a n g e n

[3. Mai 2010

RA Tronje Döhmer



163
verkündet am 26.04.2010
gez. *May*

Justiz *Be.*
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Saarbrücken

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1) **Kerstin Schmidt**, Dorfstr. 15, 18059 Papendorf

- Klägerin -

2) **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59,
66119 Saarbrücken, Gz.: 513/09-SK-PS

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Bleichstraße 34, 35390
Gießen, Gz.: 21-09/00108 aw

hat die 9.Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken

auf die mündliche Verhandlung vom 29.03.2010

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider und die Richter am Landgericht

Weinland und Dr. Klam

für R e c h t erkannt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

1. die Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, die Kläger

- a. beabsichtigten „Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben“,**
- b. gehören einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,**
- c. beabsichtigten, in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,**
- d. seien rücksichtslos und profitorientiert,**
- e. würden für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder“ einsacken und**
- f. seien Angehörige einer Gentechnikmafia.**

2. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten,

dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführer die Klägerin ist, vor allen „der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ sei.

3. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, der Kläger

sei der „Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben“ und habe Demonstranten „gekauft“

4. zu den in den Ziffern 1 bis 3 genannten sonstige inhaltsgleiche oder sinngemäße Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten.

II. Dem Beklagten wird angedroht,

dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.

III. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.500 Euro vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert wird gemäß § 3 ZPO auf 20.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Kläger durch die Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ (2. Auflage), die im Internet unter der Adresse <http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz/brosch.pdf> abrufbar war.

Der Beklagte ist der Autor der Broschüre, in der Fotos von den Klägern veröffentlicht sind und u.a. folgende Äußerungen gemacht wurden:

„Zwei weitere Indizien weisen darauf hin, dass das AgroBio Technikum vor allem der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern dient. Das eine ist die Ausbildung der Hauptperson Kerstin Schmidt. Sie ist Mathematikerin, d.h. für ihre zentrale Position am wichtigsten Freisetzungsstandort deutscher Gentechnik fehlen ihr die nötigen Qualifikationen.“ (Seite 13)

„Nun soll ein neuer Ort her, um weiter Steuermittel in eine Zentrale für Gentechnikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben.“ (Seite 13)

„Die Gelder versickern in den dubiosen Firmengeflechten, während sich die Standorte kaum lange halten können.“ (Seite 15)

„Doch nicht nur Gehirnwäsche ist angesagt, offenbar ist der Ort auch wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen – wie beim AgroBio Technikum bereits seit einigen Jahren.“ (Seite 15)

„Entstanden ist die durch die Kooperation der beiden wichtigsten Seilschaften bei Freisetzungsversuchen, Fördermittelveruntreuung und Firmengründung: Dem IPK in Gatersleben und dem AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz. Kerstin Schmidt ist Geschäftsführerin der Firmen in Üplingen und Groß Lüsewitz.“ (Seite 15)

„Doch im Laufe der Jahre 2007 (noch verdeckt) und 2008 griffen die Gentechnik-Seilschaften zu: Uwe Schrader, Vorsitzender von InnoPlanta, Macher aus dem IPK-Filz von Gatersleben

und FDP-Politiker im Land, organisierte Gelder und zog die Fäden über den Mäzen des ehemaligen Nachhaltigkeitsprojektes, Lichtschläger.“ (Seite 18)

„Das neue El Dorado für Gentechnik und Geldwäsche sollte nun in Üplingen entstehen.“ (Seite 18)

„Rücksichtslose und profitorientierte GentechnikbefürworterInnen bestimmen nun den Ort.“ (Seite 19)

„Die Beteiligten sacken für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder ein.“ (Seite 19)

„Deutlicher ist die Machtübernahme der Gentechnikmafia kaum darzustellen.“ (Seite 19)

„InnoPlanta-Chef Schrader war selbst vor Ort und versuchte, direkte Gespräche zwischen seinen gekauften DemonstrantInnen und GentechnikgegnerInnen zu verhindern.“ (Seite 20)

Wegen des gesamten Inhalts wird auf die Anlage K2 (Bl. 12 ff. d.A.) verwiesen.

Die Kläger sehen sich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Bei den Äußerungen handele es sich teilweise um Meinungsäußerungen und teilweise um bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Meinungsäußerungen stünden in ihrer Schärfe und Intensität völlig außer Verhältnis zu einem möglichen Interesse der Öffentlichkeit. Es werde in den betreffenden Passagen nicht informiert, sondern diffamiert. Der Beklagte schädige bewusst und vorsätzlich das Ansehen der Kläger, indem er sie in der Öffentlichkeit herabwürdige, verächtlich mache und ihnen gar kriminelle Handlungen vorwerfe.

Die Kläger beantragen,

I. Der Beklagte hat es zu unterlassen,

- 1. die Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, die Kläger**

- a. beabsichtigten „Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben“,
- b. gehören einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- c. beabsichtigten, in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- d. seien rücksichtslos und profitorientiert,
- e. würden für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder“ einsacken und
- f. seien Angehörige einer Gentechnikmafia.

2. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten,

dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführer die Klägerin ist, vor allen „der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ sei.

3. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, der Kläger

sei der „Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben“ und habe Demonstranten „gekauft“

4. zu den in den Ziffern 1 bis 3 genannten sonstige inhaltsgleiche oder sinngemäße Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten.

II. Dem Beklagten wird angedroht,

dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken. Für die Internetseiten, auf denen die Broschüre elektronisch verbreitet worden sei, sei er nicht verantwortlich. Er habe lediglich die Broschüre als pdf-Datei erstellt. Diese sei dann über den Verlag SeitenHieb verbreitet worden. Zwar habe er die aufgrund der einstweiligen Verfügung im Verfahren 9 O 298/09 vorgenommenen Änderungen als Zensur empfunden, gleichwohl habe er die verantwortlichen Personen gebeten, die Änderungen auch auf der Internetseite vorzunehmen. Er behauptet, die in der Broschüre mitgeteilten Tatsachen seien zutreffend. Seine Äußerungen seien zudem durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

Das Verfahren 9 O 298/09 vom LG Saarbrücken wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Das Landgericht Saarbrücken ist örtlich zuständig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO.

Begehungsort bei einer im Internet begangenen Verletzungshandlung ist (auch) jeder Ort, an dem die verbreitete Information dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht wird und keine bloß zufällige Kenntnisnahme vorliegt. Auf den Standort des Mediums (z.B. des Internet-Servers) kommt es nicht an (OLG Rostock K&R 2009, 657 m.w.N.; LG Köln, Urteil vom 20.03.2009, Az. 28 O 59/09, zit. n. juris). Die Broschüre wird über das Internet verbreitet und ist auch im Saarland abrufbar. Der Beklagte ist unstreitig der Autor der Broschüre, die er auch als pdf-Dokument erstellt hat. Er hat nach eigener Darstellung auch Einfluss auf die Darstellung im Internet. Es ist sein Ziel, die Broschüre mit den entsprechenden Inhalten möglichst weitgehend zu verbreiten, um in breiter Öffentlichkeit Aufmerksamkeit für sein Anliegen zu wecken. In der heutigen Zeit erfolgt die Verbreitung einer Datei am schnellsten und effektivsten über das Internet.

Selbst wenn ihm nicht bewusst gewesen wäre, dass die Datei in das Internet eingestellt würde, wovon die Kammer indes nicht ausgeht, wäre dies für die örtliche Zuständigkeit unschädlich. Denn für das Verbreiten einer Äußerung kann nicht darauf abgestellt werden, ob dem Äußernden bewusst war, an welchem Ort seine Äußerung verbreitet wird. Vielmehr kommt es für den Begriff des Verbreitens darauf an, dass der potentielle Empfänger der Äußerung bestimmungsgemäß und nicht nur zufällig erreicht werden soll. Die in diesem Rahmen vorgenommene Einschränkung des Verletzungsortes kann nicht durch die subjektive Unkenntnis des Äußernden weiter begrenzt werden (LG Köln, Urteil vom 20.03.2009, Az. 28 O 59/09, zit. n. juris).

Eine etwaige Verletzungshandlung ist daher auch im Saarland gegeben, so dass das Landgericht Saarbrücken zuständig ist.

II.

Die Kläger haben einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 2 GG gegen den Beklagten.

1.

Der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts der Kläger ist durch die Broschüre berührt. Äußerungen, die geeignet sind, die berufliche Ehre eines Menschen zu beeinträchtigen, beeinträchtigen der Sache nach regelmäßig den sozialen Geltungsanspruch eines Menschen und somit auch sein Persönlichkeitsrecht. Die Kläger sind in der Broschüre im Text namentlich erwähnt und abgebildet. Die jeweiligen Bilder tragen die Namen der Kläger. In der Broschüre werden beiden Klägern kriminelle Machenschaften aus rücksichtsloser Profitgier zu finanziellen Lasten der Steuerzahler und gesundheitlichen Lasten der Bevölkerung vorgeworfen.

Der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts der Kläger ist dadurch berührt.

2.

Aus dem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht folgt nicht ohne weiteres die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beklagten. Denn die Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden (vgl. BGH NJW 2004, 762; BGH NJW 2006, 830; BVerfG NJW 2006, 207). Abzuwägen sind mithin das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) und die Meinungsfreiheit des Äußernden (Art. 5 GG). Dazu bedarf es zunächst der Auslegung der Äußerung. Entscheidend für die Abwägung ist sodann, ob es sich bei der Äußerung um ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung handelt. Während Werturteile in der Regel nur verboten werden können, wenn sie eine Schmähkritik oder Beleidigung enthalten, hängt die Abwägung bei Tatsachenbehauptungen vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen, soweit sie nicht die Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betreffen, in der Regel hingenommen werden, unwahre hingegen nicht (vgl. BVerfG NJW 1999, 1322).

Bei der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung durch Ermittlung des Sinns einer Äußerung ist auf das Verständnis des unbefangenen Lesers abzustellen und die Gesamtdarstellung zu berücksichtigen (BGH AfP 1998, 506; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.). Dabei darf die Äußerung nicht aus ihrem Gesamtkontext herausgelöst und einer rein isolierenden Betrachtung zugeführt werden. Vielmehr richtet sich die Einordnung als Tatsachenbehauptung nicht allein nach dem Wortlaut, sondern auch danach, wie die Äußerung von dem angesprochenen Verkehrskreis unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Umstände verstanden wird (BGH NJW 1996, 1131; BGH NJW 1997, 2513; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage 2005, S. 335 m.w.N.). Überwiegt für den Durchschnittsleser die subjektive Wertung des Mitteilenden so stark, dass er die Äußerung als substanzarm oder pauschale Aussage bewertet, oder ergibt sich aus dem Kontext eine so stark wertende Färbung, dass sie den Gehalt an Fakten zumindest erheblich relativiert, dann liegt eine Meinungsäußerung vor. Ist die Äußerung dahin zu verstehen, dass der sich Äußernde konkrete Vorgänge mitteilen oder Zustände schildern will, ist von einer Tatsachenbehauptung auszugehen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.).

3.

a) Die Aussage „Zwei weitere Indizien weisen darauf hin, dass das AgroBio Technikum vor allem der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern dient. Das eine ist die Ausbildung der Hauptperson Kerstin Schmidt. Sie ist Mathematikerin, d.h. für ihre zentrale Position am wichtigsten Freisetzungsort deutscher Gentechnik fehlen ihr die nötigen Qualifikationen.“ stellt deshalb ein Werturteil dar, weil der Beklagte von der beruflichen Qualifikation Rückschlüsse darauf zieht, dass das AgroBio Technikum der Propaganda und Veruntreuung von Steuergeldern dient. Darauf deutet bereits die Verwendung des negativ besetzten Begriffs der „Propaganda“ hin. Propaganda bezeichnet einen systematischen Versuch, Ansichten zu formen und dadurch das Verhalten von Menschen im eigenen Interesse zu beeinflussen. Von Propaganda wird bevorzugt bei der Manipulation von Massen in einem diktatorischen Regime gesprochen. Die Begrifflichkeit hat einen stark negativ wertenden Charakter. In diesem Zusammenhang ist der ebenso erhobene Vorwurf der Veruntreuung von Steuergeldern ebenfalls als Wertung zu sehen und nicht im juristischen Fachterminus einer Untreue nach dem Strafgesetzbuch. Der Beklagte will dadurch eine

Verwendung von Steuergeldern darstellen, die nach seinem Dafürhalten dem Interesse der Steuerzahler zuwiderläuft. Die Aussage hat somit eine stark wertende Färbung, so dass in ihr insgesamt eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung liegt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Äußerung „Doch nicht nur Gehirnwäsche ist angesagt, offenbar ist der Ort auch wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen – wie beim AgroBio Technikum bereits seit einigen Jahren.“ zu sehen. Sie ist insgesamt ebenfalls als Werturteil anzusehen. Der Begriff der Wäsche von Steuergeldern ist ebenfalls nicht in klassischem Sinne der Geldwäsche zu verstehen. Es ist vielmehr ein sprachliches Mittel in der Bezugnahme von Gehirnwäsche zu Geldwäsche. In dem Zusammenhang mit diesen negativen Begrifflichkeiten spricht der Beklagte von einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen. Er möchte dabei darstellen, dass eine bewusste Verwirrung vorgenommen wird, um kriminelle Vorgänge zu verschleiern. Auch hierbei überwiegt der wertende Charakter der Aussage. Wann ein Konglomerat mehrerer, in irgendeiner Form zusammenhängender Unternehmen ein unübersichtliches Gewirr darstellt, ist einem Beweis nicht zugänglich.

Grundsätzlich unterliegen Meinungsäußerungen dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG. Es findet nach Art. 5 Abs. 2 GG allerdings seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre, zu denen auch die Vorschriften des § 823 Abs. 1 BGB und des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB sowie § 1004 BGB gehören. Die grundrechtsbeschränkenden Gesetze müssen aber ihrerseits im Lichte des beschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden, damit dessen wertsetzende Bedeutung für das Privatrecht auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommen kann (BVerfGE 7, 198).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (BVerfGE 7, 198). Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (BVerfGE 54, 129; BVerfGE 61, 1; BVerfGE 66, 116; BVerfGE 82, 272). Bei ersteren

spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede. Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (BVerfGE 54, 129; BVerfGE 60, 234; BVerfGE 82, 272). Die Auswirkung von genetisch veränderten Lebensmitteln auf die Bevölkerung ist ein Thema von weit reichendem öffentlichem Interesse.

Gleichwohl sind die Meinungsäußerungen des Beklagten als Schmähkritik unzulässig. Der Begriff der Schmähkritik ist eng auszulegen. Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfGE 82, 272).

So liegt die Sache hier. Der Beklagte greift konkret die Klägerin zu 1) in ihrer Person an. Er veröffentlicht ein Bild von ihr und bringt sie in Zusammenhang mit sachwidriger Verwendung von Steuergeldern. Dabei verwendet er Begrifflichkeiten aus dem Strafrecht, wie Geldwäsche und Veruntreuung, sowie aus der Politikwissenschaft, die in Verbindung mit diktatorischen Systemen gebracht werden. Darüber hinaus wirft er ihr vor, an dem unübersichtlichen Gewirr von Firmen beteiligt zu sein. Insoweit spielen auch eigene Interessen des Beklagten eine Rolle, weil er sich selbst dem Leser gegenüber als denjenigen darstellt, der eine Entwirrung vornimmt und die kriminellen Machenschaften aufdeckt. Aus der Sicht eines objektiven Lesers stellt der Beklagte, die Person der Klägerin zu 1) gleichsam an den Pranger und diffamiert sie. Die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik ist überschritten.

b) Die Äußerungen „Doch im Laufe der Jahre 2007 (noch verdeckt) und 2008 griffen die Gentechnik-Seilschaften zu: Uwe Schrader, Vorsitzender von InnoPlanta, Macher aus dem IPK-Filz von Gatersleben und FDP-Politiker im Land, organisierte Gelder und zog die Fäden über den Mäzen des ehemaligen Nachhaltigkeitsprojektes, Lichtschläger.“ stellen ebenfalls eine Meinungsäußerung dar. Der Beklagte zu 2) wird in seiner Person herabgesetzt, indem er als Macher aus dem IPK-Filz bezeichnet wird. Er wird damit als Hauptperson einer

nepotistischen Struktur zur übermäßigen eigenen Vorteilsbeschaffung dargestellt. Die Aussage ist wertend und dient der Diffamierung seiner Person, insbesondere, weil auch im selben Satz eine Bezugnahme auf seine politische Tätigkeit erfolgt. Es soll seine persönliche Bereicherungsabsicht dargestellt und damit auch seine politische Integrität in Frage gestellt werden. Die Auseinandersetzung erfolgt auch in diesem Fall nicht über eine überspitzte Darstellung in der Sache, sondern über eine Herabwürdigung der Person des Klägers zu 2), so dass es sich auch bei dieser Aussage um eine Schmähekritik handelt.

c) Demgegenüber handelt es sich bei der Aussage „*InnoPlanta-Chef Schrader war selbst vor Ort und versuchte, direkte Gespräche zwischen seinen gekauften DemonstrantInnen und GentechnikgegnerInnen zu verhindern.*“ um eine Tatsachenbehauptung. Ob Demonstranten gekauft sind, d.h. dafür bezahlt werden, dass sie nach außen die Interessen des Klägers zu 2) vertreten, ist einem Tatsachenbeweis zugänglich. Die Beweislast für die Wahrheit der Tatsache trifft dem Grundsatz nach denjenigen, der sie geäußert hat (BGH NJW 1996, 1131; BGH NJW 1998, 3047). Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat keine konkrete Person genannt, die der Kläger zu 2) gekauft haben soll. Dementsprechend war ihm aufzugeben, die entsprechende Äußerung zu unterlassen.

d) Die Aussage „*Nun soll ein neuer Ort her, um weitere Steuermittel in eine Zentrale für Gentechnikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben.*“ stellt ebenfalls eine Tatsachenbehauptung dar. Der Zahlungsfluss von Geld ist einem Beweis zugänglich. Auch insoweit hat der Beklagte die Behauptung nicht in ausreichender Form substantiiert dargestellt. Es ist nicht vorgetragen worden, welche Geldzahlungen konkret von welcher Person wohin geflossen sind oder fließen sollen, so dass auch insoweit ein Unterlassungsanspruch besteht.

e) Bei den Aussagen „*Die Gelder versickern in den dubiosen Firmengeflechten, während sich die Standorte kaum lange halten können.*“, „*Entstanden ist die durch die Kooperation der beiden wichtigsten Seilschaften bei Freisetzungsversuchen, Fördermittelveruntreuung und Firmengründung: Dem IPK in Gatersleben und dem AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz. Kerstin Schmidt ist Geschäftsführerin der Firmen in Üplingen und Groß Lüsewitz.*“, „*Das neue El Dorado für Gentechnik und Geldwäsche sollte nun in Üplingen entstehen.*“,

„Rücksichtslose und profitorientierte GentechnikbefürworterInnen bestimmen nun den Ort.“ und „Deutlicher ist die Machtübernahme der Gentechnikmafia kaum darzustellen.“ überwiegt indes der wertende Charakter der Aussage. Die Bezugnahme auf „dubiose Firmengeflechte“, „Fördermittelveruntreuung“, „Geldwäsche“ und „Machtübernahme der Gentechnikmafia“ ist ganz pauschal gehalten und diskreditiert die in diesem Zusammenhang in der Broschüre angesprochenen Personen. Es werden zweifelhafte Geschäftspraktiken vorgeworfen, die in dem Gesamtzusammenhang die beiden Beklagten persönlich angreifen und nicht mehr in der Auseinandersetzung mit der Sache liegen. Sie stellen insgesamt gesehen Meinungsäußerungen dar, die die Grenze der Schmähkritik überschreiten. Deutlich wird dies darin, dass den Personen Rücksichtslosigkeit und Profitorientiertheit vorgeworfen wird. Die Darstellung der beiden Beklagten in dem Gesamtzusammenhang ist stark abwertend, ihnen werden pauschal Straftaten vorgeworfen und ihnen wird in der Zusammenarbeit eine Struktur organisierter Kriminalität nachgesagt. Es geht dabei in erster Linie um die Herabwürdigung der angesprochenen Personen, zu denen auch beide Beklagte gehören. Die Aussagen stellen unzulässige Schmähkritik dar.

f) Bei der Aussage „Die Beteiligten sacken für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder ein.“ handelt es sich wiederum um eine Tatsachenäußerung. Es ist dem Beweis zugänglich, inwieweit die beteiligten Unternehmen und Personen Zahlungen erhalten. Auch hier hat der Beklagte keine konkrete Zahlung, die zu einem näher bestimmten Zeitpunkt geflossen sein soll, dargelegt, so dass ihm eine entsprechende Äußerung zu untersagen war.

Die Äußerungen in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang gesehen stellen teils Tatsachenbehauptungen dar, die weder konkret bezeichnet wurden noch deren Wahrheit erwiesen wurde, teils überschreiten sie aus der Sichtweise eines unbefangenen Lesers die Grenze der unzulässigen Schmähkritik.

Soweit der Beklagte im Schriftsatz vom 19.04.2010 neuen Sachvortrag bringt, der keine Erwiderung auf das Vorbringen der Kläger im Schriftsatz vom 22.03.2010 darstellt, war er wegen § 296a ZPO nicht mehr zuzulassen.

4.

Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB). Ist es bereits zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gekommen, so spricht für die Gefahr weiterer Beeinträchtigungen (Wiederholungsgefahr) eine tatsächliche Vermutung (BGH NJW 1994, 1281).

Die beiden Kläger haben deshalb gegen den Beklagten als Autor der Broschüre einen Unterlassungsanspruch in dem tenorierten Umfang.

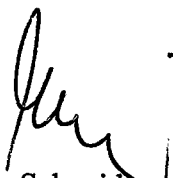
III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde aus § 709 ZPO getroffen.

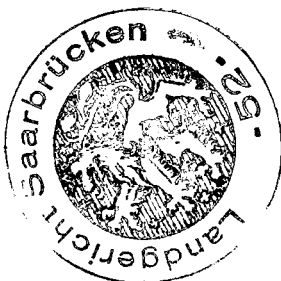
IV.

Der Streitwert wird gemäß § 3 ZPO auf 20.000 Euro festgesetzt.


Schneider
(Vors. Richter am Landgericht)


Weinland
(Richter am Landgericht)


Dr. Klam
(Richterin am Landgericht)



Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtete
der Geschäftsstelle